

18.08.00**R - Fz****Geszentwurf**
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)**A. Zielsetzung**

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2447) geändert werden soll, läuft Ende des Jahres 2000 aus. Ein ersatzloser Wegfall dieses Gesetzes würde insbesondere bewirken, dass bei dem Bundesfinanzhof Revisionen bereits bei Streitwerten ab 1.000,-- DM zulässig wären. Dies hätte zur Folge, dass die Eingangszahlen innerhalb kurzer Zeit ansteigen würden, so dass der Bundesfinanzhof die Eingänge nicht mehr zeitgerecht bewältigen könnte. Damit würden Rückstände aufgebaut, die zu einer unzumutbar langen Verfahrensdauer führen würden.

B. Lösung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs soll zum 1. Januar 2001 durch eine umfassende Novellierung des Revisionsrechts in der Finanzgerichtsordnung abgelöst werden. Dabei werden zugleich Mängel, die sich bei der Anwendung des geltenden Rechts gezeigt haben, beseitigt. Zur Verbesserung des Rechtsschutzes wird insbesondere der zu enge Zugang zum Bundesfinanzhof, soweit dies im Rahmen der Kapazitäten des Gerichts möglich ist, erweitert. Ergänzend sieht der Entwurf Verbesserungen für das Verfahren vor den Finanzgerichten vor; insoweit greift der Entwurf weitgehend Vorschläge aus der Praxis auf. Insbesondere wird den Finanzgerichten ermöglicht, bei mündlichen Verhandlungen Videokonferenzen einzusetzen.

Fristablauf: 29.09.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

18.08.00

R - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) - 521 02 - Fi 3/00

Berlin, den 18. August 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil damit das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofes abgelöst werden soll, das am 31. Dezember 2000 außer Kraft tritt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 29.09.00

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der
Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I Seite 1477), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes ... (BGBl. I Seite ...) wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.“

2. In § 57 Nr. 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 122 Abs. 2)“

3. In § 62 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine Gesellschaft im Sinne des § 62a Abs. 2 auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen.“

4. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch Rechtsanwaltsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfergesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

5. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Klage soll die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden“.

6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Die Finanzbehörde hat dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts zu übersenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird oder

2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsakts tritt."

7. § 77 Abs. 3 wird gestrichen

8. § 90a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Hat das Finanzgericht in dem Gerichtsbescheid die Revision zugelassen, können sie auch Revision einlegen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.“

9. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

(1) Den am Verfahren Beteiligten sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen kann auf Antrag gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).“

10. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

Im Einverständnis mit den am Verfahren Beteiligten kann das Gericht anordnen, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer

übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach § 91a gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Aussage zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Die Aussage kann aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn ein am Verfahren Beteiligter dies beantragt."

11. In § 94 a wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

12. § 113 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1), Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sowie Beschlüsse, in denen ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird (§ 142) sind stets zu begründen.“

13. §§ 115 und 116 werden wie folgt gefasst:

„§ 115

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.

§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils, gegen das Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden. § 120 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 dargelegt werden. § 120 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Begründungsfrist kann von dem Vorsitzenden auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Der Bundesfinanzhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann der Bundesfinanzhof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(7) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil nach Absatz 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Mit der Zustellung der

Entscheidung beginnt für den Beschwerdeführer die Revisionsbegründungsfrist, für die übrigen Beteiligten die Revisions- und die Revisionsbegründungsfrist. Auf Sätze 1 und 2 ist in dem Beschluss hinzuweisen."

14. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 116 Abs. 2 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 116 Abs. 7 beträgt die Begründungsfrist für den Beschwerdeführer einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Zugunsten eines Beteiligten, der für das Revisionsverfahren Prozesskostenhilfe beantragt hat, werden der Lauf der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist in dem Zeitpunkt unterbrochen (§ 217 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei dem Bundesfinanzhof anhängig wird. Die Unterbrechung endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe."

15. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Beigeladener kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden."

16. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesfinanzhof verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der in dem Revisionsverfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Das gilt nicht für Rügen nach § 119 und, wenn mit der Revision ausschließlich

Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht."

17. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluss entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss soll eine kurze Begründung enthalten; dabei sind die Voraussetzungen dieses Verfahrens festzustellen. § 126 Abs. 6 gilt entsprechend."

18. § 128 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen sowie Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden."

19. In § 154 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark" durch die Angabe „eintausend Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)

§ 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozessordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Im Gebührenbestand der Nummer 3133 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch geändert worden ist, werden ein Semikolon und die Wörter „Beschluss nach § 126a FGO“ angefügt.

Artikel 4

Überleitungsvorschriften

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem 1. Januar 2001 verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 5

Neubekanntmachung der Finanzgerichtsordnung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Finanzgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. 1 Nr. 11 und 18 am 1. Januar 2001 in Kraft.
Art. 1 Nr. 11 und 18 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf gestaltet das Revisionssystem der Finanzgerichtsordnung neu.

Die Regelungen des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs (BFHEntlG) vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 1861), werden in die Finanzgerichtsordnung eingearbeitet, soweit sie sich bewährt haben. Darüber hinaus dienen die Regelungen einer Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen.

I. Zulassungsrevision

Der Entwurf sieht vor, dass die Revision stets der Zulassung bedarf; sie ist vom Finanzgericht oder auf Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesfinanzhof unter den in § 115 Abs. 2 des Entwurfs genannten Voraussetzungen auszusprechen.

Grundüberlegung ist, dass sich eine Neuordnung des Rechts des Zugangs zur Revision in erster Linie an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision ausrichten muss. Dieser ist nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre wohl einhelligen Meinung ein doppelter: Die Revision dient einerseits dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts besteht, zum anderen aber auch dem Interesse der Parteien an der Beseitigung von Fehlurteilen (May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Aufl., Band I, Ren. 38 ff.; Pfeiffer, NJW 1999 S. 2617, 2618).

Beide Zwecke sind in der Ausgestaltung des Revisionsrechts in den einzelnen Verfahrensordnungen miteinander verwoben. Auch eine Revision, die nur das Ziel der Wahrung der Rechtseinheit im Auge hat, muss zu einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles führen. Umgekehrt hat eine Revision, die als Wertrevision vorrangig im Parteiinteresse gewährt wird, bisweilen auch den Effekt einer einheitlichen Rechtsanwendung oder einer Rechtsfortbildung. Daraus folgt, dass der Zugang zur Revisionsinstanz nicht beschränkt werden darf, wenn im Einzelfall beide Zielrichtungen die Durchführung der Revision verlangen. Diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber im übrigen schon bisher stets gefolgt, wenn die immer wieder

erforderliche Entlastung der Revisionsgerichte auf Kosten derjenigen Revisionsverfahren erfolgte, die abhängig vom Streitwert zulässig gewesen wären.

Dies zeigt, dass maßgebliche Kriterien für die Eröffnung des Zugangs zur Revisionsinstanz stets die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache oder die Abweichung von einer höchstrichterlichen Rechtsprechung waren. Dem entspricht die im Schrifttum überwiegend vertretene Meinung, dass die Revision in erster Linie zur Wahrung der Rechtseinheit gegeben sei und das Interesse der Parteien demgegenüber im Kollisionsfalle zurückzutreten habe (Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906, S. 14 und 26 f.). Einen solchen Kollisionsfall stellt der Umstand dar, dass das Revisionsgericht bei uneingeschränkter Statthaftigkeit der Revision nicht in der Lage ist, alle zu ihm gelangenden Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu erledigen. Dem Gesetzgeber ist es bei dieser Sachlage weitgehend freigestellt, den Zugang zum Rechtsmittelgericht und den Verfahrensgang nach seinen Zweckmäßigkeitsvorstellungen auszurichten (BVerfGE 54, S. 277 ff.). Er kann den Zugang nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Rechtssache für das allgemeine Interesse eröffnen und Zugangskontrollen vorsehen. Grenzen sind ihm dabei von Verfassungs wegen nur durch Art. 92, 97, 101, 103 Abs. 1 GG, das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte, vor allem durch den Gleichheitsgrundsatz, gezogen. Auf dieser Grundlage ist es unbedenklich, den Schwerpunkt einer Zugangsregelung auf die Wahrung der Rechtseinheit als allgemeinem Anliegen zu legen und Fälle, in denen es ausschließlich um die Einzelfallgerechtigkeit geht, generell vom Zugang zu einer weiteren Instanz fernzuhalten. Die Grundsatzrevision sichert dem Revisionsgericht eine maximale Wirkungsbreite, während das Wertkriterium als Zugangsmerkmal nur geeignet ist, die Eigenbedeutung der einzelnen Rechtssache zu erfassen.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung beschränkt sich der Entwurf nicht darauf, die klassischen Revisionszulassungsgründe (Grundsätzlichkeit, Divergenz und entscheidungserheblicher Verfahrensmangel) zu übernehmen. Er greift - neben dem entscheidungserheblichen Verfahrensmangel, der aus dem geltenden Recht unverändert übernommen ist (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs) - die Zulassungsvoraussetzungen des § 74 Abs. 2 GWB auf. Damit werden alle Tatbestände in die Grundsatzrevision einbezogen, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung des Revisionsgerichts besteht. Der Entwurf trägt insoweit der berechtigten Kritik an den zu engen Revisionszulassungsgründen des geltenden Rechts Rechnung, die für die

unvertretbar hohe Zahl unzulässiger Rechtsbehelfe beim Bundesfinanzhof von maßgebender Bedeutung sind. Zugleich wird damit der Rechtsschutz in Steuer- und Abgabenangelegenheiten verbessert.

II. Grundzüge der Neuregelung

Die Zulassungskompetenz weist der Entwurf entsprechend dem geltenden Recht dem Finanzgericht zu. Damit entscheidet über die Zulassung der Revision ein Gericht, das mit dem Prozessstoff und den Rechtsfragen des Falles bereits vertraut ist, während sich das Revisionsgericht erst einarbeiten müsste. Außerdem dient diese Vorgehensweise der Rechtsmittelklarheit, weil schon bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils eine Entscheidung darüber vorliegt, ob die Revision statthaft ist.

Hat das Finanzgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden, ist es, wie im geltenden Recht vorgesehen, erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof zu eröffnen, wenn das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Zwar bestehen keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe für eine Nichtzulassungsbeschwerde; das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung - auch soweit die Eröffnung einer neuen Instanz von ihr abhängt - ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Ein umfassender Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde widerspräche jedoch der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Grundsatzrevision. Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung können nur gewährleistet werden, wenn in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht. Hängt die Chancengleichheit beim einheitlich geregelten Revisionszugang von einer gleichmäßigen Anwendung der Zulassungskriterien ab, erfordert die Erarbeitung allgemein gültiger Auslegungsregeln die Mitverantwortung des Revisionsgerichts für die Zulassung.

Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Mit der Ablehnung der Zulassung durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Revisionsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zu, geht das Beschwerdeverfahren unmittelbar in das Revisionsverfahren über.

Die Revision ist – weitergehend als im geltenden Recht – zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Wie nach geltendem Recht ist die Revision bei Verfahrensmängeln zuzulassen, auf denen die Entscheidung beruhen kann.

Der Entwurf nimmt endgültig Abschied von der Streitwertrevision. Der Streitwert ist unabhängig davon, ob dem Revisionsverfahren eine oder zwei Tatsacheninstanzen vorausgehen, kein geeignetes Auswahlkriterium für die Revision. Er ist kein Gradmesser für die Bedeutung der Sache. Ein Rechtsstreit mit einem geringen Streitwert kann erhebliche Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für Streitverfahren aus dem Bereich der Lohnsteuer oder für die Klärung solcher steuerlicher Streitfragen, die - wie z.B. bei der Einkommenssteuer - bei der jährlichen Veranlagung regelmäßig wiederkehren und eine Vielzahl von Steuerpflichtigen in gleicher Weise betreffen. Demgegenüber kann einem Rechtsstreit mit hohem Streitwert jede über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung fehlen. Dem rechtssuchenden Bürger ist auch nicht überzeugend vermittelbar, dass bei kleineren und mittleren Streitwerten ein Rechtsmittel ausgeschlossen sein soll, obwohl eine ungünstige Entscheidung in einer kleineren Streitsache für ihn weitaus schwerwiegender sein kann, als ein verlorener Millionenprozess für ein großes Wirtschaftsunternehmen.

Es beeinträchtigt den Rechtsschutz auch nicht unzumutbar, wenn nach einer einzigen Tatsacheninstanz nur eine Grundsatzrevision vorgesehen ist. Auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in vielen Fällen gegen die erstinstanzliche Entscheidung nur die Grundsatzrevision zum Bundesverwaltungsgericht gegeben. Das gilt insbesondere für die Streitigkeiten nach dem Vermögensgesetz und die Fälle der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte, die nach dem Katalog des § 48 Abs. 1 VwGO vor allem bei technischen Großvorhaben die einzige Tatsacheninstanz sind. Auch nach Abschaffung der Streitwertrevision ist sichergestellt, dass finanzgerichtliche Entscheidungen in allen Rechtsstreitigkeiten grundsätzlicher Art durch eine weitere Instanz geprüft werden können. Der Beteiligte kann im übrigen mit der Nichtzulassungsbeschwerde erreichen, dass die Entscheidung des Finanzgerichts über die Nichtzulassung der Revision überprüft wird. Auch wenn der Bundesfinanzhof die Nichtzulassungsbeschwerde zurückweist, kommt seine Entscheidung in vielen Fällen einer Sachentscheidung gleich, z.B. wenn

er ausspricht, dass eine Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung hat, weil das Finanzgericht sie ebenso beantwortet hat wie die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach dem neuen § 116 Abs. 5 ist der Bundesfinanzhof im Regelfall verpflichtet, die Entscheidungen mit der die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, zu begründen.

Die zulassungsfreie Revision in Zolltarifsachen wird nicht beibehalten. Dafür besteht kein Bedürfnis. Die freie Revisibilität in diesen Sachen war aus der Erwägung eröffnet, dass Entscheidungen in Zolltarifsachen stets über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätten (vgl. BT-Drucks. IV/1446). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dies nicht in allen Fällen zutrifft. Es ist daher sachgerecht, das Revisionssystem insoweit zu vereinheitlichen. Ist einer Zolltarifsache grundsätzliche Bedeutung beizumessen, kann dem im Wege der Zulassung der Revision Rechnung getragen werden. Hat das Finanzgericht bei Tarifierungsfragen im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften zu entscheiden, so ist Artikel 234 des EG-Vertrags zu beachten.

Entsprechend dem Beschluss der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 schlägt der Entwurf Regelungen dafür vor, dass mündliche Verhandlungen unter Beteiligung eines per Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten bzw. seines Vertreters in rechtlich unanfechtbarer Weise durchgeführt werden können.

III. Allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verfahrensvereinfachung dienen, werden sie sich nicht kostenerhöhend auswirken; Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 33 Abs. 2 FGO)

Die Vorschrift wird terminologisch an § 347 Abs. 2 AO angeglichen.

Zu Nummer 2 (§ 57 Nr. 4 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung von § 61 FGO durch das Grenzpendlergesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395).

Zu Nummer 3 (§ 62 Abs. 3 FGO)

Der Vorschlag vereinfacht die Regelung über den Nachweis der Prozessvollmacht. In Fällen, in denen die Partei von dem Angehörigen einer Berufsgruppe vertreten wird, die die (Voll-) Befugnis zu einer Hilfeleistung in Steuersachen hat, besteht vielfach kein Anlass, die Bevollmächtigung anzuzweifeln. Das dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Kopie der Vollmacht bei den Akten ist. Es vereinfacht das Verfahren, wenn in diesen Fällen das Gericht nicht gezwungen ist, den Nachweis der Prozessvollmacht zu verlangen. Sofern – wenn auch nur geringe – Zweifel daran bestehen, dass eine Vollmacht vorhanden ist, muss nach wie vor der Nachweis der Vollmacht verlangt werden. Diese Notwendigkeit besteht im Hinblick auf das Steuergeheimnis und die Regelung in § 62 Abs. 3 Satz 5 FGO, nach der Zustellungen und Mitteilungen an den Bevollmächtigten zu richten sind.

Zu Nummer 4 (§ 62 a FGO)

Die Finanzgerichtsordnung sieht – abweichend von den für die anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes geltenden Verfahrensordnungen – keinen Vertretungszwang in Verfahren vor dem Bundesfinanzhof vor. Die Kläger sind nach ihrer Vorbildung jedoch häufig nicht in der Lage, die Aussichten einer Revision oder einer Beschwerde selbst richtig einzuschätzen und das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof selbst sachgerecht zu führen. Deshalb ist im Interesse der Rechtspflege, aber auch im Interesse einer sachgerechten und wirksamen Wahrnehmung der Rechte des betroffenen Bürgers in Artikel 1 Nr. 1 BFHEntIG bestimmt worden, dass sich vor dem Bundesfinanzhof jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen muss. Da sich diese Regelung bewährt hat, übernimmt der Entwurf Artikel 1 Nr. 1 BFHEntIG mit der Ergänzung, dass künftig auch Berufsgesellschaften mit (Voll-) Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen vor dem Bundesfinanzhof vertretungsberechtigt sind.

Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Soweit Partnerschaftsgesellschaften erwähnt werden hat die Regelung nur klarstellenden Charakter. Der in Artikel 1 Nr. 1 BFHEntlG enthaltene Zusatz „Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie der Beschwerde“ ist im Hinblick darauf, dass die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde bei dem BFH einzulegen sind, entbehrlich.

Absatz 1 Satz 1 regelt wie bisher den Grundsatz des Vertretungszwangs. Von einer Beschränkung des Kreises der Vertretungsberechtigten, etwa durch die Einführung eines besonderen Zulassungssystems, sieht der Entwurf ab. Sachgerechte Kriterien für eine Einschränkung lassen sich nicht finden.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 BFHEntlG teilweise. Die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde werden, da sie bei dem Bundesfinanzhof einzulegen sind (vgl. § 116 Abs. 2 Satz 1, § 120 Abs. 1 Satz 1 FGO i.d.F.d.E.) bereits durch Absatz 1 Satz 1 erfasst.

Absatz 1 Satz 3 nimmt wie bisher juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden vom Vertretungszwang aus, sofern für sie Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt auftreten. Dass diese Beteiligten vom Vertretungszwang ausgenommen werden, ist gerechtfertigt, da die Fachverwaltungen über Bedienstete mit den erforderlichen Spezialkenntnissen des Prozessrechts und des materiellen Rechts verfügen. Im übrigen werden dadurch unnötige Kosten vermieden.

Zu Nummer 5 (§ 65 FGO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 65 Abs. 1 FGO, nach der der Klage der angefochtene Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung im Original oder in Kopie beigelegt werden sollen, greift eine Anregung aus der finanzgerichtlichen Praxis auf und dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 6 (§ 68 FGO)

Nach dem geltenden § 68 FGO wird in Fällen, in denen der angefochtene Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt ersetzt wird, dieser Verwaltungsakt nur auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens, wobei der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen

Verwaltungsakts zu stellen ist. Diese Vorschrift hat, obwohl nach § 68 Satz 3 geltender Fassung in der Rechtsbehelfsbelehrung auf diese Möglichkeit hinzuweisen ist, zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten geführt. Da die Antragsfrist das Prozessrechtsverhältnis betrifft, ist nach der Rechtsprechung des BFH stets die Bekanntgabe an den Prozessbevollmächtigten notwendig, der dem Finanzamt aber möglicherweise gar nicht bekannt ist. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten schlägt der Entwurf vor, dass der neue Verwaltungsakt stets Gegenstand des Klageverfahrens werden soll. Die Neuregelung, die § 96 SGG entspricht, wird dem Interesse der Verfahrensbeteiligten am besten gerecht. Ist der Kläger mit dem neuen Verwaltungsakt einverstanden, hat er die Möglichkeit, die Hauptsache für erledigt zu erklären. Rechts- oder Kostennachteile entstehen ihm dadurch nicht. Schon die bisherige Regelung wurde entsprechend auf Änderungen nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung angewandt. Die Neuregelung gibt Gelegenheit, dies auch gesetzlich klar zu stellen.

Zu Nummer 7 (§ 77 Abs. 3 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 68 Abs. 2 Satz 2 FGO i.d.F.d.E. (Art. 1 Nr. 6)

Zu Nummer 8 (§ 90 a Abs. 2 FGO)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 90 a Abs. 2 FGO bewirkt, dass bei Gerichtsbescheiden künftig in jedem Fall ein Antrag auf mündliche Verhandlung möglich ist. Hat das Finanzgericht jedoch in dem Gerichtsbescheid die Revision zugelassen, so hat der Beteiligte die Wahl, ob er mündliche Verhandlung beantragt oder ob er Revision einlegt. Letzteres wird sich anbieten, wenn die Beteiligten nur über die Rechtsfragen streiten, auf Grund derer das Finanzgericht die Revision zugelassen hat. Eine mündliche Verhandlung liegt in diesem Fall möglicherweise nicht im Interesse der Parteien und bewirkt eine Verfahrensverzögerung.

Zu Nummer 9 (§ 91 a FGO)

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass mündliche Verhandlungen unter Beteiligung eines per Videokonferenz zugeschalteten Beteiligten bzw. seines Vertreters in rechtlich unangreifbarer Weise durchgeführt werden können. Dazu ist vorgesehen, dass die per Videokonferenz zugeschalteten Verfahrensbeteiligten bzw. ihre Vertreter an dem Ort, an dem sie sich befinden, Verfahrenshandlungen vornehmen können, also insbesondere rechtswirksam Anträge stellen können. Vorausgesetzt wird ein Antrag des Beteiligten, der sich, ggf. durch seinen Vertreter, per Videokonferenz an der mündlichen Verhandlung bzw. an der Erörterung beteiligen möchte. Es steht im Ermessen des Gerichts, diesem Antrag zu entsprechen. Als prozessleitende Anordnung ist die Entscheidung nach § 128 Abs. 2 FGO nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Voraussetzung für mündliche Verhandlungen per Videokonferenz ist selbstverständlich, dass eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung steht; ein Anspruch, dass das Gericht mit entsprechenden technischen Möglichkeiten ausgestattet wird, kann aus der Regelung nicht abgeleitet werden.

Zu Nummer 10 (§ 93 a FGO)

Die Regelung schafft die Möglichkeit, Zeugen und Sachverständige per Videokonferenz zu vernehmen. Voraussetzung ist, dass alle Verfahrensbeteiligten einverstanden sind. Der Zeuge oder der Sachverständige hat keinen Anspruch darauf, per Videokonferenz vernommen zu werden. Für den Fall, dass Verfahrensbeteiligte ebenfalls per Videokonferenz zugeschaltet sind, muss die Aussage zugleich auch an den Ort übertragen werden, an dem sich die Beteiligten bzw. ihre Vertreter befinden. Ob die Aussage aufgezeichnet wird, steht im Ermessen des Gerichts. Für den Fall, dass ein Verfahrensbeteiligter dies beantragt, muss die Aussage im Regelfall aufgezeichnet werden. Als prozessleitende Anordnungen sind die Entscheidungen, die das Gericht insoweit trifft, nach § 128 Abs. 2 FGO nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 91a FGO (Art. 1. Nr. 9) verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 94a FGO)

Anpassung von „Deutscher Mark“ an „Euro“.

Zu Nummer 12 (§ 113 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 128 Abs. 2 FGO (Artikel 1 Nr. 18). Die Ergänzung stellt sicher, dass ablehnende Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe begründet werden

Zu Nummer 13 (§§ 115 und 116 FGO)

Der neugefasste § 115 FGO regelt nur noch die Statthaftigkeit der Revision. Die bisher in § 115 Abs. 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen über die Nichtzulassungsbeschwerde werden in einer gesonderten Vorschrift (§ 116 des Entwurfs) zusammengefasst.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass alle Revisionen einer Zulassung bedürfen. Sie kann entweder vom Finanzgericht oder vom Bundesfinanzhof ausgesprochen werden. Mit dieser Regelung wird zugleich Abschied von der Streitwertrevision genommen. Darüber hinaus vermeidet die Bestimmung ein Nebeneinander von zulassungsfreier und zulassungsbedürftiger Revision, was in Zweifelsfällen zu Unklarheiten und Fehlern führen kann. Der Zugang zum Bundesfinanzhof ist uneingeschränkt gewährleistet.

Absatz 2 enthält wie bisher eine abschließende Aufzählung der Revisionsgründe.

Nummer 1 und Nummer 2 übernehmen die Regelung des § 74 Abs. 2 GWB, die die Zulassung der Rechtsbeschwerde in Kartellangelegenheiten regelt, als Revisionszulassungsgründe. Damit beschränkt sich die Grundsatzrevision nicht auf Divergenzfälle und auf Fälle der Rechtsfortbildung und -vereinheitlichung, sondern bezieht alle Tatbestände ein, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung des Revisionsgerichts besteht. Fehler bei der Auslegung revisiblen Rechts können über den Einzelfall hinaus auch dann allgemeine Interessen nachhaltig berühren, wenn sie z.B. von erheblichem Gewicht und geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen. In diesem Fällen kann es geboten sein, der Rechtspraxis auch dann eine höchstrichterliche Orientierungshilfe zu geben, wenn die engen Zulassungsgründe des bisherigen Rechts nicht vorliegen.

Nummer 3 (Verfahrensrevision) geht grundsätzlich vom geltenden Recht aus. Voraussetzung für die Zulassung der Revision ist, dass ein Verfahrensmangel nicht

nur gerügt wird, sondern auch tatsächlich vorliegt. Die schlüssige Rüge eines Mangels genügt danach nicht.

Absatz 3 entspricht § 132 Abs. 3 VwGO, § 160 Abs. 3 SGG und § 546 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Die Vorschrift stellt klar, dass eine Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung auch dann eintritt, wenn nach dessen Auffassung ein Zulassungsgrund offensichtlich nicht gegeben oder im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist. Die Bindungswirkung setzt aber voraus, dass eine ihrer Natur nach revisionsfähige Entscheidung vorliegt.

§ 116 des Entwurfs regelt die Nichtzulassungsbeschwerde, also den Zugang zur Revision in den Fällen, in denen das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Absatz 1 deckt sich im Wesentlichen mit dem bisherigen § 115 Abs. 3 Satz 1 FGO; abweichend hiervon ist die Regelung über die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde in Absatz 2 Satz 1 aufgenommen worden.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Nichtzulassungsbeschwerde abweichend von der bisherigen Regelung bei dem Bundesfinanzhof einzulegen ist. Damit entfällt zugleich - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung - die Möglichkeit des Finanzgerichts, der Beschwerde abzuhelpen. Die Einlegungsfrist beträgt unverändert einen Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils. Satz 2 stellt klar, dass die Beschwerde das angefochtene Urteil bezeichnen muss. Die Regelung des Satz 3, nach der der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder eine (beglaubigte) Kopie des Urteils beigefügt werden soll, dient der Verfahrenserleichterung; sie entspricht § 160a Abs. 1 Satz 3 SGG. Nach dem gemäß Satz 4 entsprechend anwendbaren § 120 Abs. 4 soll der Lauf der Beschwerdefrist für den Fall, dass Prozesskostenhilfe beantragt ist, unterbrochen werden.

Absatz 3 übernimmt weitgehend die Regelung des § 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO (ebenso: § 160 a Abs. 2 Satz 1 SGG) und sieht im Übrigen - entsprechend der Regelung des Absatz 2 Satz 1 - vor, dass die Begründung bei dem Bundesfinanzhof einzureichen ist. Der geltende § 115 Abs. 3 FGO sieht eine zu kurz bemessene Frist von einem Monat für die Einlegung und die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vor. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde erfordert in aller Regel eine gründliche Prüfung der Erfolgsaussichten der Beschwerde und zugleich der Revision, oft durch Prozessvertreter, die erst für die

zweite Instanz bestellt worden sind und daher die Akten einsehen und sich erst in die Sache einarbeiten müssen. Der Entwurf sieht daher eine besondere Begründungsfrist von zwei Monaten vor. Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Beteiligten werden so verbessert; zudem kann über eine sorgfältig begründete Beschwerde leichter und schneller entschieden werden. Ebenso wie für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gilt auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, dass die Frist unterbrochen wird, wenn über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist. Zusätzlich sieht Satz 5 die Möglichkeit vor, die Begründungsfrist um einen Monat zu verlängern.

Die Begründungsfrist beginnt mit der Zustellung des vollständigen Urteils. Eine gleichlautende Regelung ist für die Begründung der Revision im neugefassten § 120 FGO vorgesehen. Damit ist klargestellt, dass es für die Berechnung der Begründungsfrist weder darauf ankommt, wann die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde geendet hat, noch darauf, wann die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden ist.

Satz 3 sieht vor, dass in Beschwerdebegründung die Voraussetzungen des Grundes oder der Gründe darzulegen sind, aus denen die Revision zuzulassen ist. Die Regelung geht vom geltenden Recht aus. Sie wird aber durch die Anknüpfung an die – gegenüber dem geltenden Recht – erweiterten Revisionszulassungsgründe des § 115 Abs. 2 deutlich erleichtert. Eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung oder Divergenz i.S.d. des geltenden § 115 Abs. 2 FGO, die erhebliche Anforderungen an die Prozessvertreter stellt, soll künftig nicht mehr erforderlich sein. Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung reicht es z.B. aus, wenn die Partei darlegt, warum das öffentliche Interesse eine Sachentscheidung erfordert. Die Neuregelung wird deshalb auch dazu beitragen, die sehr hohe Zahl unzulässiger Rechtsbehelfe deutlich zu reduzieren.

Absatz 4, der den Suspensiveffekt der Nichtzulassungsbeschwerde regelt, stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 115 Abs. 4 FGO überein.

Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechen, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem geltenden § 115 Abs. 5 Satz 1 und 3 FGO. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Regelung des Artikels 1 Nr. 6 BFHEntfG, der generell den Verzicht auf eine Begründung bei Entscheidungen über die Nichtzulassungsbeschwerde vorsieht, ist nicht übernommen worden. Künftig soll der

Bundesfinanzhof im Regelfall verpflichtet sein, für den zurückweisenden Beschluss eine Kurzbegründung zu geben. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Finanzgerichten Hinweise für die Zulassungspraxis zu geben. Gleichzeitig wird dem berechtigten Informationsinteresse der Prozessbeteiligten Rechnung getragen. Soweit der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben wird, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

Zur Vereinfachung des Revisionsverfahrens und zur Beschleunigung des Rechtsschutzes sieht der Absatz 6 vor, dass im Falle einer durchgreifenden Verfahrensrüge (§ 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO) das angefochtene Urteil bereits im Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen werden kann. Dadurch wird vermieden, dass nach dem Beschlussverfahren zunächst noch ein Revisionsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden muss, dessen Ergebnis regelmäßig die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Finanzgericht ist.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt, dass das Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde als Revisionsverfahren fortgesetzt wird, wenn die Revision auf die Beschwerde hin vom Bundesfinanzhof zugelassen wird. Der Einlegung der Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Das trägt zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands bei. Vom Anwendungsbereich des Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind lediglich die Fälle des Absatz 6, in denen der Bundesfinanzhof die Sache bereits im Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde an das Finanzgericht zurückverweist. Da in den Fällen des Satz 1 die Revisionseinlegung und die hierfür in § 120 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorgesehene Monatsfrist entfallen, wird die Begründungsfrist insoweit auf einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision festgelegt.

Satz 3 stellt sicher, dass die Beteiligten über die rechtliche Wirkung des Zulassungsbeschlusses aufgeklärt werden.

Zu Nummer 14 (§ 120 FGO)

§ 120 FGO regelt die Einlegung der Revision und ihre Begründung.

Die Regelung des Absatz 1 deckt sich mit der in § 116 Abs. 2 Satz 1 bis 2 des Entwurfs getroffenen Regelung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Die Revision ist wie die Nichtzulassungsbeschwerde bei dem Bundesfinanzhof einzulegen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Revisionsbegründungsfrist. Sie beträgt, wenn die Revision bereits in dem angefochtenen Urteil zugelassen worden ist, zwei Monate ab Zustellung des vollständigen Urteils. Entsprechend § 116 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs kommt es weder darauf an, wann die Einlegungsfrist abgelaufen ist, noch darauf, wann die Revision eingelegt worden ist. Da in den Fällen des § 116 Abs. 7 des Entwurfs die Revisionseinlegung und die hierfür vorgesehene Monatsfrist entfallen, wird die Begründungsfrist insoweit auf einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision festgelegt.

Die Begründung ist, wie Satz 2 ausdrücklich klarstellt, beim Bundesfinanzhof einzureichen. Zur Verfahrenserleichterung sieht Satz 3 vor, dass eine Ausfertigung oder eine (beglaubigte) Kopie des erstinstanzlichen Urteils beigelegt werden soll, sofern dies nicht schon im Rahmen des Verfahrens über die Zulassung der Revision geschehen ist; dies entspricht § 164 Abs. 1 Satz 2 SGG.

Satz 4 gestattet eine Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats. Voraussetzung ist, dass der Rechtsstreit dadurch nicht verzögert wird oder dass der Revisionskläger dafür erhebliche Gründe darlegt. Diese können insbesondere vorliegen, wenn der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten aufweist oder wenn dem Prozessbevollmächtigten erst kurz vor dem Ablauf der Begründungsfrist Akteneinsicht gewährt werden konnte.

Absatz 3 regelt die Anforderungen an die Revisionsbegründung.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 120 Abs. 2 Satz 2 FGO). Sie konkretisiert allerdings - im Interesse einer größeren Transparenz für den Rechtsmittelführer - die Darlegungsanforderungen für die Geltendmachung der Rechtsverletzung und verlangt die Angabe der Gründe, die aus der Sicht des Revisionsklägers den materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechtsfehler ausmachen.

Die bisher in § 120 Abs. 3 FGO enthaltene Regelung, nach der das Finanzgericht die Revisions- oder Beschwerdeschrift und die Akten vorzulegen hat, ist im Hinblick

darauf, dass die Nichtzulassungsbeschwerde und die Revision bei dem Bundesfinanzhof einzulegen sind, gegenstandslos geworden.

Absatz 4 regelt die Unterbrechung des Laufs der Revisionsfrist für den Fall, dass Prozesskostenhilfe beantragt ist. Ist der Berufungsführer aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen, die Einlegung der Revision von der Bewilligung von Prozesskostenhilfe abhängig zu machen, so ist, da zunächst über den Antrag auf Prozesskostenhilfe zu entscheiden ist, die Einhaltung der Revisionsfrist regelmäßig nicht möglich. Das Revisionsgericht wird dadurch gezwungen, nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO) zu gewähren, um dem Berufungsführer die fristgerechte Einlegung der Revision zu ermöglichen. Dieses Wiedereinsetzungsverfahren, das unnötig belastet, wird mit dem neuen Absatz 2 entbehrlich: Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unterbricht den Lauf der Revisionsfrist; mit der Bekanntgabe der - gewährenden oder ablehnenden - Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag beginnt die Revisionsfrist von neuem zu laufen.

Zu Nummer 15 (§ 123 FGO)

Die Neufassung des § 123 entspricht im wesentlichen § 142 VwGO. Sie behält in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz bei, dass Beiladungen im Revisionsverfahren nicht zulässig sind. Der neue Absatz 1 Satz 2 macht hiervon jedoch für notwendige Beiladungen eine Ausnahme. Ist eine nach § 60 Abs. 3 Satz 1 FGO notwendige Beiladung in der Tatsacheninstanz unterblieben, so führt dieser Verfahrensmangel in aller Regel zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache. Das gilt auch dann, wenn dem Beigeladenen selbst an einer erneuten Durchführung des Verfahrens vor dem Instanzgericht nicht gelegen ist. Um die daraus resultierenden unnötigen Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, notwendige Beiladungen auch im Revisionsverfahren vorzunehmen. Die Regelung gestattet dem Revisionsgericht ein ökonomisches Verfahren. In den Fällen, in denen weitere Tatsachenfeststellungen nicht nötig sind, kann in der Sache entschieden werden. Macht der Beigeladene geltend, dass er sich noch zu dem festgestellten Sachverhalt äußern möchte und hat er ein berechtigtes Interesse an der Zurückverweisung, muss das Gericht zurückverweisen (§ 126 Abs. 3 Satz 2 des

Entwurfs – Artikel 1 Nr. 16 Buchst. a). Die Zurückverweisung erfolgt von Amts wegen; ein Antrag des Beigeladenen ist nicht notwendig.

Die bisher in § 123 Satz 2 FGO enthaltene Regelung, nach der § 68 FGO unberührt bleibt, ist durch die vorgeschlagene Neufassung des § 68 FGO (Artikel 1 Nr. 6) entbehrlich geworden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass der im Revisionsverfahren Beigeladene Verfahrensrügen nur binnen zwei Monaten erheben kann. Diese Regelung soll verhindern, dass der Beigeladene das Gericht in jeder Lage des Revisionsverfahrens dazu zwingen kann, die Sache zurückzuverweisen. In Satz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, die Frist zu verlängern.

Zu Nummer 16 (§ 126 FGO)

Die Ergänzung des Absatzes 3 trägt der Neuregelung in § 123 FGO Rechnung. Auf die dortige Begründung (vorstehend Artikel 1 Nr. 15) wird hingewiesen.

Absatz 6 übernimmt weitgehend Artikel 1 Nr. 8 BFHEntlG. Wie bisher bedarf die Entscheidung über die Revision danach keiner Begründung, soweit Rügen von Verfahrensmängeln erfolglos bleiben. Etwas anderes gilt nur für Rügen nach § 119 FGO und – insoweit abweichend von der Regelung des Entlastungsgesetzes – für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden; diese Einschränkung entspricht § 565a ZPO, § 144 Abs. 7 Satz 2 VwGO und § 170 Abs. 3 Satz 2 SGG. Die Freistellung vom Begründungszwang ist geeignet, den Bundesfinanzhof von Arbeit zu entlasten, die weder für die Rechtsfortbildung noch für die Wahrung der Rechtseinheit Bedeutung hat und auch im Interesse der Beteiligten nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 17 (§ 126 a FGO)

Die Vorschrift übernimmt im Grundsatz Artikel 1 Nr. 7 BFHEntlG. Diese nur befristet geltende Regelung hat sich bewährt. Sie hat zur Entlastung des Bundesfinanzhofs beitragen können, ohne den Rechtsschutz der Bürger unangemessen einzuschränken.

Satz 3 sieht ergänzend zu Artikel 1 Nr. 7 Satz 3 BFHEntlG vor, dass auch der zurückweisende Beschluss mit einer Kurzbegründung zu versehen ist. Damit wird dem berechtigten Informationsinteresse der Prozessbeteiligten Rechnung getragen.

Zu Nummer 18 (§ 128 Abs. 2 FGO)

Der Entwurf schlägt vor, § 128 Abs. 2 dahin zu ergänzen, dass auch gegen Entscheidungen über Ablehnungsgesuche und gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe die Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen wird. Die Regelung über den Ausschluss der Beschwerde bei Entscheidungen über Ablehnungsgründe, die § 146 Abs. 2 VwGO entspricht, nimmt den Beteiligten den Anreiz, Ablehnungsgesuche allein deshalb anzubringen, um die Entscheidung in der Hauptsache hinauszuzögern. Soweit einem Ablehnungsgesuch zu Unrecht nicht entsprochen worden ist, liegt ein Verfahrensfehler vor, der nach § 115 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs zur Revisionszulassung führt. Nach § 116 Abs. 6 des Entwurfs kann in diesen Fällen das angefochtene Urteil in dem Beschluss über die Zulassung der Revision aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen werden. Für Beschwerdeentscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe durch ein oberstes Bundesgericht besteht kein Bedarf.

Zu Nummer 19 (§ 154 FGO)

Anpassung von „Deutsche Mark“ an „Euro“.

Zu Artikel 2 (Änderung des PartGG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine rechtsfähige Personengesellschaft. Sie steht auch und gerade den rechts- und steuerberatenden Berufen zur Verfügung und wird von diesen auch rege in Anspruch genommen. Da die Partnerschaft nach ihrer Konzeption nicht nur ein Instrument der Berufsausübung der in ihr vertretenen Personen ist, sondern im Falle rechtsberatender Zusammenschlüsse selbst durch ihre Partner rechtsbesorgend tätig wird, ist es konsequent, der Partnerschaft als solcher die Fähigkeit zuzuerkennen, rechtsprozessuale Handlungen in allen Verfahrensordnungen wirksam vornehmen zu können. Die Partnerschaft soll dadurch nicht privilegiert sein. Die beruflichen Befugnisse werden durch die Anordnung der Postulationsfähigkeit auch keineswegs erweitert. Dementsprechend kann die Partnerschaft auch nur durch solche Partner und Vertreter prozessual wirksam handeln, die selbst berechtigt sind, vor dem jeweiligen Gericht als Bevollmächtigte aufzutreten. Die Verleihung der

Postulationsfähigkeit besagt auch nichts über die Befugnis der Partnerschaft zur Rechtsberatung. Diese folgt vor allem aus dem Rechtsberatungsgesetz. Die Partnerschaft, an der mindestens ein Rechtsanwalt als Partner beteiligt ist, darf nach dem Rechtsberatungsgesetz Rechtsberatung betreiben, wenn diese durch den anwaltlichen Partner oder angestellten Anwalt ausgeübt wird. Im übrigen sind die berufsrechtlichen Bestimmungen zur interprofessionellen Zusammenarbeit zu beachten.

Die Vorschrift des Absatz 4 ist weitgehend wortgleich mit § 59 Bundesrechtsanwaltsordnung (Postulationsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft). Auf die amtliche Begründung zu dieser Vorschrift in BT-Drs. 13/9820 kann ergänzend verwiesen werden. Während dort allerdings angeordnet wird, daß die Anwalts-GmbH die Rechte eines Anwalts (und damit auch die Postulationsfähigkeit) hat, wird im vorliegenden Entwurf die Postulationsfähigkeit ausdrücklich bestimmt. Die Regelung im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geht als spezielle Regelung allgemeinen Regelungen in den Verfahrensordnungen vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetz)

Bei der Entscheidung nach dem neuen § 126 a FGO handelt es sich um eine Sachentscheidung, die vom Aufwand her gesehen mit einem Gerichtsbescheid vergleichbar ist. Für die Entscheidung wird deshalb die gleiche Gebühr wie für einen Gerichtsbescheid vorgeschlagen.

Zu Artikel 4 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 3 enthält die notwendigen Überleitungsvorschriften. Einer Aufhebung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs bedarf es nicht, da dieses Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft tritt.

Zu Artikel 5 (Neubekanntmachung)

Im Hinblick auf die erheblichen Änderungen, die die Finanzgerichtsordnung seit ihrem Inkrafttreten erfahren hat, ist eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten).

Die Reform des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Die Umstellung von „Deutsche Mark“ auf „Euro“ soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.